

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 40.

Erscheint wöchentlich 3mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 R. 60 S., in dem Bezirk 2 R., außerhalb des Bezirks 2 R. 40 S. Vierteljährlich und Monatsabonnement nach Verhältnis.

Donnerstag den 6. April.

Vertriebsgebühr für die 3spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 S., bei mehrmaliger je 6 S. Die Inserate müssen spätestens Morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1882.

A m t l i c h e s.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882, behufs der Besteuerung pro 1882/83.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4, Ziff. 1. Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der ersten genannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1882 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1882 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf den Zeitraum 1. April 1882 bis 31. März 1883 entscheidet, der Jahres-Ertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1882, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1881/82 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien u. Renten und zwar:

- der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nicht-eigenthümlichen Kapitalien, (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenslofen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsberechtigungen.
- Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873, Regierungs-Blatt Seite 127), die reichs-schlüssmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundvertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Rataltergesetzes vom 15. Juli 1821 der Befallsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden,

aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Ungeldsbezug oder genossene Ungeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Art, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberschuss als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperchafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w., der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Commissionäre, Mäkler (Sensale) Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaction und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner und Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Lantlönen, Prämien, Gratifikationen, des-

gleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hierher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beiteiligung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871, Nr. 1, Beil. S. 31) in Württemberg zu den directen Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1. unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domicil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenen Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

Wegen des h. Karfreitags wird das nächste Blatt erst Samstag Nachmittag ausgegeben.

berichtet:
geboren.
at. Die
und nur
ige We-
ft.
eine Be-
afmono-
ausficht-
ynera 6.
Walden-
Walbes
Sach-
Reinin-
Schwarz-
jüngere
Bremen

Herrn
Kom
delant
einer
neten-
gebung
aus-
gehebes
April
rechten
wissen-
find
ad bes
d alle
e daß
Es ist
serva-
Friede
thorist
Kom
schlag-
Cum-
Stiche
Es
wie er
Repti-
e sol-
trü-
erwin
das
Bismal

bedet:
leuten
Frage,
ntrium
uneh-
gleich
lossen,
über-
Fried-
romist
emüht
Wenn
er die
ie sich
s die
Nach-
heitert
g des
mprom
Rest
d zur
Für-
manie-

ant ein
Wette
fen es

ponist
eines
t 16.
1851
ohne

heute
nale

Italien.

Palermo, 1. April. Die Feier der sicilianischen Veiper dauerte von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und verlief in vollständiger Ordnung. Der ungeheure Zug ging in die Heiliggeistkirche, wo der Aufstand gegen das Haus Anjou begann, sodann in die Kirche Martorana, wo sich das Parlament des besetzten Sicilien versammelte. In beiden Kirchen wurden Gedanktafeln feierlich angebracht. Senator Perez und Crispi hielten Reden, worin sie betheuerten, die Feier sei in keinerlei Weise gegen Frankreich gerichtet. Am Zuge nahmen die meisten sicilianischen Senatoren und Deputirten theil, ferner die Municipalitäten der größeren sicilianischen Städte, 100 politische Arbeitervereine. Die Stadt ist besetzt; Abends fand eine allgemeine Illumination statt. Ueber 20,000 Fremde, theils Sicilianer, theils vom Kontinente, sind anwesend. Das Fest hat einen rein municipalen Charakter.

Ein blutiges, entsetzliches Drama hat sich in Neapel zugetragen. Ein dreißigjähriger Apothekergehilfe Namens Nevano hat seine Frau und drei Kinder erbt vergiftet und, um den Tod zu beschleunigen, allen Vieren dann das Messer durch die Brust gestochen, während sie schliefen. Nach vollbrachter That vergiftete sich der Mörder selbst. Als das Todesröcheln des Sterbenden die im Hause wohnenden Verwandten weckte und dieselben die Thüre erbrachen, rief ihnen Nevano zu: „Es ist unnütz, daß Ihr mich helft, wir sind alle gestorben.“ In der That war der Mann zusammengeknirscht, als die Thüre endlich aufging. Die fünfundsiebenzigjährige Mutter lag über den Leichen ihrer Kinder, welche sie offenbar zu schützen gesucht hatte. Drei Briefe gaben Aufschluß über das schreckliche Verbrechen. Die Noth hatte den Unglücklichen zum Außersten getrieben. Seit Monaten ohne Beschäftigung, befand sich Nevano in Verzweiflung, weil er keine Arbeit fand. Um seine Frau und Kinder dem Elend zu entziehen, trankte er ihnen während des Schlafes Gift in den Mund und vollendete dann die Katastrophe in der oben angegebenen Weise.

Schweiz.

Wie man sich in der Schweiz zu helfen weiß. Eine Gemeinde im Kanton Argau versprach einem durchreisenden Handwerksburschen aus St. Gallen 300 Fros, wenn er eine ihr viel Kosten verursachende Weibsperson heirathe. Der St. Galler ging auf den Vorschlag ein und heirathete die angebotene Weibsperson, wodurch diese nun St. Galler Bürgerin geworden ist und der Argauer Gemeinde nicht weiter zur Last fällt.

Frankreich.

Paris, 1. April. Die Rekrutirungs-Kommission wählte laut „Zef. Ztg.“ Gambetta mit 14 gegen 6 Stimmen zu ihrem Vorsitzenden. Der Senat berieth die Vorlage über einen Kredit von acht Millionen zu den tunesischen Expeditionskosten, Proglie konsultirte, daß Tunis schon achtzig Millionen gekostet habe, und kritisirte den Bardovertrag. Er verlangte, daß das Ministerium sich über seine Absichten hinsichtlich der tunesischen Schuld und anderer Fragen ausdrücke. Freycinet erwiderte, der Effectivbestand von 35,000 Mann in Tunis sei ge-

genwärtig nothwendig, werde aber allmählich verringert werden. Der Kredit wurde einstimmig bewilligt. Der Senat genehmigte den Handelsvertrag mit Italien.

In Frankreich sind die Augen der Nation wieder mehr als je auf das Thun und Treiben Gambetta's gerichtet. Er bereitet offenbar einen Feldzug auf das Kabinet Freycinet vor. Dazu gehört vor Allen eine Bearbeitung der öffentlichen Meinung und diese hofft er durch Ankauf einer Menge von Journalen in Paris und in der Provinz zu erreichen. In der Provinz sollen ihm bereits 22 Blätter gehören. Gambetta hat indeß noch einen zweiten Pfeil im Köcher. Als Mitglied des Kammerausschusses für das neue Rekrutirungsgesetz, in welchen er gewählt worden war, weil sein Ansehen in Angelegenheiten der Vaterlandsvertheidigung nach wie vor besteht, sucht er die Massen aufs Neue für seinen Plan zu begeistern. Er hielt in der fraglichen Abtheilung sofort eine lange Rede, worin er über die mangelhafte militärische Lage Frankreichs klagte und drohend ausrief: „Bis jetzt hat man lavirt, um die Schwierigkeiten zu umgehen. Unter dem Kaiserreich sprachen sich die kompetenten Männer für die allgemeine Wehrpflicht aus. Die Regierung blieb aber taub. Deshalb entstand das System Niel. Nach dem Kriege von 1870 wurde ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht verlangt; aber Thiers war ein Bewunderer des Gesetzes von 1832 und es blieb bei halben Maßregeln. Das Kriegsbudget ist beträchtlich, und mit den ungeheuren Ausgaben haben wir Massen in Kriegszeit, aber eine sehr geringe Anzahl Soldaten in Friedenszeiten. Unsere Kadres sind nicht vollständig. Der Augenblick ist gekommen, um einen Beschluß zu fassen; wir müssen eine wirklich starke Armee schaffen. Die Auslassungen Gambetta's wurden in seiner Abtheilung, die fast nur aus seinen Anhängern besteht, mit Bewunderung begrüßt.

Ein unentdecktes Gift. Eine äußerst interessante Entdeckung hat der französische Gelehrte Gautier gemacht. Derselbe hat der Pariser Akademie der Medizin mitgetheilt, daß er gefunden zu haben glaube, der menschliche Speichel enthalte ein Gift, welches sich von dem der Schlangen nur dadurch unterscheidet, daß es weniger intensiv als dieses wirkt, doch man mithin nichts Ungereimtes sage, wenn man den Speichel eines Menschen unter Umständen für gefährlich halte. Aus 20 Gr. Speichel bekam er durch geeignete Behandlung eine Substanz, welche, in Form einer Solution unter die Haut eines Vogels gebracht, merkwürdige giftige Wirkungen hervorrief. Inerzitterte das Thier, dann folgte Erschlaffung und nach einer halben Stunde trat der Tod ein.

Rußland.

Petersburg, 3. April. Das „Journal de St. Petersburg“ erklärt es für absurd, daß die Naturalisirung derjenigen Ausländer, welche in Rußland 5 Jahre wohnen, verlangt werde; von Derartigen sei keine Rede. Wahr sei nur, daß fremdländischen ländlichen Arbeitern, welche nach Ablauf ihrer Contracte um eine Land-Concession nachsuchten, der Bescheid erteilt wurde, derartige Concessionen könnten nur russischen Unterthanen gemacht werden.

In Odesa wurde der General Strenitoff, der auf einer Bank am Strand saß, durch Revolvergeschüsse in Nacken und Kopf ermordet. Die Mörder

sind zwei junge Männer, sie flüchteten, wurden gefangen und weigern sich, ihren Namen zu nennen. Der General stand an der Spitze einer Untersuchungscommission.

Die „St. James Gazette“ läßt sich melden: „Es ist ein offenes Geheimniß, daß die Reise nach Italien, welche der Großfürst Vladimir, der älteste Bruder des Czaren, gegenwärtig zum Besten der Gesundheit der Großfürstin macht, thatsächlich ein freiwilliges Exil ist; denn die Stellung des Großfürsten ist etwas schwierig in Rußland geworden, seitdem der Kaiser überredet worden, daß im Falle seines Hinscheidens eine große Partei den Czarenwirth u. dessen Bruder zu ignoriren und den Großfürsten Vladimir zum Kaiser auszurufen beabsichtigt.“

Handel & Verkehr.

Preise der Lebensbedürfnisse in Stuttgart auf dem Wochenmarkt vom 1. April. 1 Kilo süße Butter 2 M. 40 J., saure Butter 2 M. 20 J., 1 Kilo Rindfleisch 2 M. 40 J., Schweinefleisch 1 M. 60 J., 10 frische Eier 55 J., 1/2 Kilo Kalbfleisch mit Zugabe 55 J., Rindfleisch 66 M., Schweinefleisch 65 bis 70 J., Rindfleisch 50 J., Hammelfleisch 70 J., 1 Kilo weiches Brod 32 J., Schwarzbrod 30 J., Hausbrod 24 J., 50 Kilo Hen 3 M. 90 J. bis 4 M. 20 J., 50 Kilo neues Stroh 3 M. bis 3 M. 20 J., 1 Raummeter Buchenholz 11 M., Birkenholz 10 M., Tannenholz 7 M. 50 J. — Fleischnpreise in der Marktballe: 1/2 Kilo Rindfleisch 48 J., Schweinefleisch 65 J., Kalbfleisch 54 J., Hammelfleisch 60 J.

Stuttgart, 3. April. (Landesproduktenbörse.) Das heutige Geschäft können wir nur als lustlos bezeichnen, übrigens wurde zu den alten Preisen umgesetzt. Wir notiren pro 100 Kilogr.: Weizen, bayr. M. 26.25 bis M. 26.50, russischer M. 24.25—25.50, ungarischer M. 26.15, indischer M. 24, Kernen M. 26.30, Weizenbörse: Nr. 0: M. 37, Nr. 1: M. 35.50 bis M. 36.50, Nr. 2: M. 34—35, Nr. 3: M. 31.40 bis M. 32, Nr. 4: M. 28.50—27.50. Rapsbörse 17. April.

Heilbronn. (Ledermarkt vom 28. März.) Bei der Nähe der Frankfurter Ledermesse konnte der Verkehr des diesmaligen hiesigen Marktes nur ein unbedeutender sein. Trop der schwachen Zufahren haben aber bessere Preise nicht erzielt werden können, nur gute Gattungen von Wildleder erzielten einen kleinen Aufschlag. Sammlerleder und Kalbleder blieben gedrückt; ferner waren die Preise von Sohlleder, die sich auf dem Stande des letzten Marktes erhalten haben. Der nächste Ledermarkt findet hier Dienstag, den 23. Mai, statt.

Allerlei.

Zur Vertilgung der Schwaben läßt sich folgendes Mittel anwenden. Man nehme ein Waschbecken oder eine größere glasierte Schüssel, schütte etwas Bier hinein und stelle dieselbe des Nachts auf den Fußboden des Raumes, wo sich die Schwaben aufhalten. Außerhalb um die Schüssel wickelt man Tücher herum. Die Schwaben, durch den Geruch des Bieres angezogen, klettern an den um die Schüssel gewickelten Tüchern leicht bis an den Rande desselben hinauf und rutschen an der glatten, glasierten inneren Seite der Schüssel hinab ins Bier, ohne wieder emporklettern zu können.

Praktischer Vorschlag. Ein Herr ließ sich in einem Café eine Portion Zucker geben. Von dem letzteren blieben einige Stücke übrig. Ein anderer Gast bemerzte einen Augenblick und ließ den Zucker in seiner Rocktasche verschwinden. Der Herr bemerkte aber den Diebstahl. Schnell ergriff er das volle Glas Wasser und sagte zu dem Dieb: „Wollen Sie nicht so gut sein und das Wasser auch mitnehmen“, und goß es dem Ertrunkenen in die Rocktasche. Das allgemeine Gelächter der Anwesenden wollte kein Ende nehmen.

Ankliche und Privat-Bekanntmachungen.

Schietingen.

Jagd-Verpachtung.

Die hiesige Jagd wird
Dienstag den
11. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,
auf dem Rathhaus
auf weitere 3 Jahre verpachtet, wozu
Liebhhaber einladet
der Gemeinderath.

Revier Thumlingen.

Klasterholz-Verkauf.

Aus den Staatswaldungen Döbele
1, 2, 5 kommen
am Donnerstag den 13. April,
Morgens 10 Uhr,
in der Linde in Altmuisra: 2 Km.
tammenes Spaltholz, 36 Km. tann.
Schr., 17 Km. tan. Pgl. und 6 Km.
tan. Anbruch zum Verkauf.

Revier Altenstaig.

Brennholz-Verkauf

am Mittwoch den
12. April,
Vormitt. 10 Uhr,
auf dem Rathhaus in Schönbrunn aus
Buhler Abth. 3, 4, 6, 12 und 23:
291 Km. Kadelholz-Schr., Prgl.
und Anbruch.

Revier Pfalzgrafenweiler.

Kleinnubholz-, Brennholz- und Reihig-Verkauf

am Dienstag den
11. April,
Vormitt. 10 Uhr,
auf dem Rathhaus in Pfalzgrafenwei-
ler aus Leimenmih Abth. 52, Saibles-
teich 66, Weilerbühl 63, Sägbühl,
Herrgottsbühl und Scheidholz der Hu-
ten Edelweiler, Grömbach, Herzogs-
weiler und Käberbronn:
79 Geräst-, 1100 Hopfenstangen,

375 Flohwieden, Km.: 368 buch.,
1249 tann. Schr., Prgl., Anbruch u.
532 unausgeprägelttes Keisig.

Altenstaig.

Brüdensperre.

Wegen baulicher Reparatur ist die
Sägmühlebrücke beim Anker am
Samstag den 8. April d. J.
unfahrbar.

Den 4. April 1882.
Stadtschultheißenamt.
Walther.

Berned.

Nuß- & Brennholz- Verkauf.

Samstag den
8. April,
Nachm. 2 Uhr,
werden aus den gutsherrl. Waldungen
im Löwen hier verkauft: aus Fichtwald
und Thann:
8 Eichen 1.5—7 m lang und bis

86 cm did; 53 Buchen 2—7 m lang,
4 Km. eich. Scheiter und 18 Km. dto.
Brügel, 29 Km. buch. Scheiter u. 27
Km. dto. Prgl. Scheidholz: 7 Km.
tann. Scheiter und 125 Km. dto.
Prgl. Unausbereitet Keisig: eichen,
tax. zu 50 Wellen; buchen, tax. zu
400 Wellen; tann., tax. zu 200 Wellen.
Aus Neubann 4 und Fichtwald 7:
ungebund. Keisig auf Haujen, tax. zu
1800 Wellen.

Rohrdorf.

Aechten Seeländer

Flachsamen

zum Säen, pr. Neu-Brig. M. 2. 60 bei
Bleicher Dürr.

Ragold.

Milchschweine

Nächsten Samstag den 8. April,
Morgens 11 Uhr,
verkauft 9 Stück
Aug. Reichert.

Rohrdorf.
600 Mark
 aus der Gemeindepflege und
170 Mark
 aus der Armenkasse werden gegen ge-
 segnete Sicherheit sogleich ausgeliehen
 von
 Gemeindepfleger
 Barts.

Kontroll-Versammlungen
 im Landwehrkompagnie-Bezirk Nagold
 finden statt:

für die Dispositionsurlauber, die Re-
 servisten, die Wehrmänner, die zur
 Disposition der Ersatzbehörden ent-
 lassenen Mannschaften und die Halb-
 invaliden, welche noch im dienstpflich-
 tigen Alter stehen:

- 1) In der Station (des Kontrollbezirks)
 Nagold
 am 14. April 1882, Nachmittags 3 Uhr,
 an der Turnhalle.
- 2) In der Station (des Kontrollbezirks)
 Haiterbach
 am 15. April 1882, Vormittags 9 Uhr,
 am Rathhaus.
- 3) In der Station (des Kontrollbezirks)
 Altenstaig Stadt
 am 15. April 1882,
 Nachmittags 2 1/2 Uhr,
 am neuen Schulhaus.
- 4) In der Station (des Kontrollbezirks)
 Wildberg
 am 17. April 1882,
 Vormittags 8 1/2 Uhr,
 am Rathhaus.

Zu den Kontrollbezirken Nagold,
 Haiterbach, Altenstaig und Wildberg
 gehören dieselben Ortschaften wie bisher.
 Im Zweifelsfalle können die Ortsvor-
 sther darüber Auskunft geben.

Die Besitzer von Orden und Ehren-
 zeichen haben solche zu den Kontroll-
 versammlungen bei Strafvermeidung
 anzulegen. Desgleichen sind Militär-
 pass und Führungsattest mit zur Stelle
 zu bringen.

Calw, im März 1882.
 Landwehrbezirkskommando.

Bekanntmachung,

betreffend die Übungen der Mann-
 schaften des Wehrtaubentandes im
 Jahre 1882.

- 1) Von der Reserve der Infanterie die
 Mannschaften der Jahresklasse 1875
 event. 1876 in der Zeit vom 15.
 bis 27. Mai.
- 2) Von der Landwehr-Infanterie die
 Mannschaften der Jahresklasse 1872
 event. 1873 vom 12.—24. Juni.
- 3) Von der Reserve der Feldartillerie
 die Mannschaften der Jahresklasse
 1875 event. 1876 vom 1.—13. Mai.
- 4) Von der Landwehr-Feldartillerie die
 Mannschaften der Jahresklasse 1872
 vom 15.—27. Mai.
- 5) Von der Fahrtartillerie die Mann-
 schaften der Jahresklasse 1875 event.
 1876 u. 1872 event. 1873 im No-
 nat Mai bei Griesheim.
- 6) Von den Pionieren die Mannschaf-
 ten der Jahresklassen 1875 resp.
 1876 und 1872 resp. 1875 vom 1.
 bis 13. Mai.

Uebrigens erhält jeder einzelne Mann
 eine Ordre, auf welcher Tag u. Stunde
 seiner Stellung genau angegeben sind.

Nagold.
Dienstmädchen-Gesuch.

Ein fleißiges, solides Mädchen von
 16—18 Jahren findet bis Georgii eine
 Stelle durch

die Redaktion.

Nagold.
Zur Hochzeitsfeier

unserer Kinder
Wilhelmine und Christian
 laden wir Verwandte, Freunde und Bekannte auf
Dienstag den 11. April
 in das Gasthaus zum „Schiff“
 freundlichst ein.

Johann Rauser, Schiffwirth.
Anna Maria Schweikle.

Siebshausen.
Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung laden wir Verwandte,
 Freunde und Bekannte auf
Dienstag und Mittwoch den 11. und 12. April
 in das Gasthaus zum Hirsch hier
 freundlichst ein.

Jakob Friedr. Mast,
 Sohn des Friedr. Mast, Bauers in Böfingen,
 und seine Braut:
Catharine Schuler,
 Tochter des Joh. Gg. Schuler, Gemeinderaths.

Calw.
Sprendlinger Ziegel.

sehr leicht, außerordentlich dauerhaft
 und billig, liefert in Maschinen- und
 in Handform unter 10jähriger Garantie
 in Wagenladungen von 11000 Stück
 auf alle Stationen. Muster portofrei.
E. Horlacher.

Nagold.
**Für Schuhmacher-
 meister!**

Rohrstiefelschäfte und Vorschuhe in
 Kind- und Kalbleder, Zugstiefelschäfte
 für Herren und Damen, Schnürschäfte
 und elegante Knopfschäfte für Kinder,
 letztere besonders billig, empfiehlt in
 schöner neu eingetrossener Waare
 Gottlob Knodel.

Nagold.
**Uracher
 Naturbleiche.**

Für diese rühmlichst
 bekannte Bleiche über-
 nehme ich auch heuer
 wieder Bleichgegen-
 stände aller Art unter
 Zusicherung bester Versorgung.
Gottlob Schmid.

Nagold.
Laubholzbügelkohlen

Der Unterzeichnete hat die Nieder-
 lage von den beliebtesten chemisch berei-
 teten rauch- und geruchsfreien
 Laubholzbügelkohlen
 übernommen und empfiehlt dieselben
 zur geneigten Abnahme in beliebigem
 Quantum.

Paul Schuster,
 Haiterbacherstraße.

Windersbach.
Wagen

Einen fast noch ganz neuen
 weispännigen
 mit eisernen Achsen verkauft am Oster-
 montag, Mittags 1 Uhr, billig
 Schmid Thngemach.

Nagold.
Empfehlung.

Auf kommendes Früh-
 jahr und die Confirma-
 tion erlaube ich mir mein
 Lager in Filz- u. Seide-
 hüten neuester Façon
 bestens zu empfehlen.
 Namentlich besitze ich
 Confirmanthen-Hüte zu
 äußerst billigen Preisen.

Reparaturen an Filzhüten wer-
 den auf jede beliebige Façon schnell
 und billig besorgt von

Gustav Schedt, Hutmacher,
 gegenüber dem Auler.

Nagold.
Für Schuhmacher

Wein Lager in
Zug- & Schnürschäften
 ist neu sortirt und empfehle solche bei
 billigen Preisen zu geneigter Abnahme.
Gottlob Schmid.

Gütlingen.
**Schreiner-
 Handwerkszeug.**

Unterzeichneter verkauft wegen Weg-
 zugs am
 Ostermontag den 10. April,
 Mittags 2 Uhr,
 einen vollständigen, noch gut erhaltenen
**Friedrich Ernst,
 Wagnermeister.**

Nagold.
Beraffordirung.

Unterzeichneter ist Willens, seine
 Hopfendrahtanlage am Schloßberg ver-
 bessern zu lassen. Arbeiter hiezu wollen sich
 am Ostermontag den 10. April,
 Mittags 1 Uhr,
 auf dem Hopfengarten einfinden.
 Das nötige Holz, Nägel u. dergl.
 beschafft der Eigentümer.
J. Hauser, Hopfengärtner.

Obhanzen.
 Ueber die Osterfeiertage schenkt seines
Doppelbier

aus
 Lammwirth Walz.
 Sulz.

Ueber die Feiertage
 schenkt gutes
Bockbier

aus
 Adlerwirth Proß.
 Oberchwandorf.

Ueber die Osterfeiertage
 wird seines
Bockbier

ausgeschenkt von
 Käßler z. Schwane.
 Walddorf.

Ueber die Osterfeier-
 tage schenkt
Bockbier

aus
 Kappenwirth Rau.
 Bad Röhrenbach.

Einen guten
Einspänner-Wagen
 mit eisernen Axen sammt Blase hat zu
 verkaufen
 Hauser z. Bad.

Nagold.
Ein Schreinergefelle

kann sogleich eintreten bei
 Adolf Strähle.

Nagold.
Schweinestall

sucht zu kaufen
 J. Grüniger, Bahnhofstr.

Nagold.
Seherlehrling

Ein Knabe mit guten Schulkennt-
 nissen kann als
 eintreten in der
 G. W. Zaiser'schen
 Buchdruckerei.

An Druckmakulatur

sowohl für Tapezieren, als auch für
 Wegger, Kaufleute und Wirthe haben
 wir wieder ziemlich Vorrath.
 G. W. Zaiser'sche Buchh.

Frucht-Preise:
 Calw, den 1. April 1882.

Kernen	13	12 95	12 80
Dinkel	9 50	9 34	9 30
Haber	7 45	7 9	7
Widen	—	14	—

Ebingen, den 31. März 1882.

Dinkel	9 21	9 03	8 86
Haber	7 08	7 55	7 43
Kernen	—	13	—
Weizen	—	12	—
Gerste	—	9 15	—
Widen	—	10	—

**Wegen des h. Oster-
 festes erscheint nächsten Dien-
 stag kein Blatt.**

Hiezu eine Beilage.